

Kurzzeitpflegevertrag

für vollstationäre Einrichtungen der Altenhilfe

Zwischen dem Diakonischen Werk Bamberg-Forchheim e.V.

als Träger des Seniorenzentrums Martin Luther in Streitberg

vertreten durch Herrn Diakon Tobias Parche

(nachstehend „Einrichtung“ genannt)

und **Herrn Josef Mustermann**

wohnhaft in **Musterweg 6,90058 Musterstadt**

(nachstehend „Bewohner/in“ genannt)

vertreten durch Herrn Helmut Mustermann

wohnhaft in **Musterweg 6,90058 Musterstadt**

(Sohn)

wird folgender Heimvertrag für Kurzzeitpflege geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Herr Josef Mustermann wird ab dem xx.xx.xx zur Kurzzeitpflege in die Einrichtung aufgenommen.

Sie/er erkennt die diakonische Grundrichtung der Einrichtung an.

§ 2 Entgelte

Das Entgelt für die Leistungen der Einrichtung beträgt insgesamt **xx,xx** Euro/Tag.

Es besteht für Bewohnerinnen und Bewohner mit einem anerkannten Pflegeaufwand aus folgenden Entgelten

(1) Pflegeentgelt:

Pflegestufe 1	täglich	xx,xx	Euro
Pflegestufe 2	täglich	xx,xx	Euro
Pflegestufe 3	täglich	xx,xx	Euro

Die Pflegekasse beteiligt sich im Rahmen des Anspruchs auf Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege mit je 1510,00 € pro Kalenderjahr für jeweils längstens 28 Tage am Pflegeentgelt.

(2) Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung beträgt täglich xx,xx Euro

(3) Das Entgelt für die gesondert berechenbaren Investitionskosten beträgt im Doppelzimmer täglich xx,xx Euro
im Einzelzimmer täglich xx,xx Euro

Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung, sowie die Investitionskosten trägt die Bewohnerin, bzw. der Bewohner.

(4) Das Entgelt für die Betreuung, Unterkunft, Verpflegung und für die gesondert berechenbaren Investitionskosten beträgt für Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht im Sinne des SGB XI pflegebedürftig sind

im Doppelzimmer	täglich	xx,xx	Euro
im Einzelzimmer	täglich	xx,xx	Euro

Diese Kosten werden durch die Pflegekassen nicht bezuschusst.

Soweit die Entgelte für Leistungen der Einrichtung nicht durch die Vergütungen der Pflegekassen oder eines anderen Kostenträgers gedeckt sind, sind sie von der Bewohnerin/dem Bewohner zu entrichten.

§ 3 Unterkunft

(1) Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin/dem Bewohner eine Unterkunft im **Doppelzimmer**.

(2) Die Unterkunft umfasst die Heizung, Kalt - und Warmwasser, Strom, die Reinigung des überlassenen Wohnraumes und des dazugehörigen Sanitärzimmers, sowie

(3) die Wäscheversorgung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Überlassung von Bettwäsche und deren Reinigung
- Überlassung von Handtüchern, Waschlappen u. deren Reinigung

- (4) Folgende Schlüssel werden der Bewohnerin/dem Bewohner übergeben:
(bitte ankreuzen)

Zimmer/Hausschlüssel Nr.:

Bei Schlüsselverlust haftet die Bewohnerin/ der Bewohner gegenüber der Einrichtung für den Ersatz des Schlüssels und die weiteren aus dem Verlust entstehenden Kosten. Eine Haftpflichtversicherung, die den Schlüsselverlust einschließt, wird deshalb empfohlen.

§ 4 Verpflegung

Verpflegung nach Maßgabe des Speiseplanes:

Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeit

Getränkeversorgung (Tee, Saft, Kaffee, Tafelwasser)

Bei Bedarf: Schonkost, bzw. der ärztlichen Verordnung angepasste Kost und zusätzliche Zwischenmahlzeiten

§ 5 Pflegeleistungen

- (1) Der Inhalt der Pflegeleistungen in den Pflegestufen 1, 2 und 3, die Hilfen bei der persönlichen Lebensführung, der sozialen Betreuung und der Behandlungspflege sind in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung beschrieben. Diese kann bei der Hausleitung eingesehen werden. Leistungen der Behandlungspflege sind medizinische Hilfeleistungen, die aufgrund ärztlicher Verordnung erbracht werden.
- (2) Die Einrichtung gewährt auch Bewohnerinnen und Bewohnern, die nicht im Sinne des SGB XI pflegebedürftig sind, erforderliche Hilfen zur Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung bei einem Bedarf im Sinne des § 68 Abs.1 Satz 2 BSHG.
(Bundessozialhilfegesetz, Pflegestufe 0)
- (3) Die Einrichtung gewährt Betreuung gemäß Abs.1, aber auch Bewohnerinnen und Bewohnern, die allgemein keinen pflegerischen Hilfebedarf haben.
Dies gilt insbesondere bei Krankheit mit vorübergehender Dauer.
- (4) Die Einrichtung gewährt Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, soweit sie zur Vorhaltung nach dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI verpflichtet ist. Der Leistungsanspruch nach § 33 SGB V bleibt hiervon unberührt.
Bei Nichtübernahme der Kosten durch einen Leistungsträger hat die Bewohnerin/ der Bewohner einzutreten.

§ 6 Zusatzleistungen

- (1) Die Einrichtung gewährt und berechnet der Bewohnerin/dem Bewohner Zusatzleistungen.
- (2) Die Zusatzleistungen und ihre Entgelte bedürfen einer Vereinbarung zwischen Einrichtung und Bewohnerin/Bewohner. (Anlage 1)
- (3) Die Zusatzleistungen und die Leistungsbedingungen sind der Pflegekasse und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe schriftlich mitgeteilt worden.

§ 7 Sonstige Leistungen

Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 8 Freie Arztwahl / Apothekenwahl

Jede Bewohnerin/jeder Bewohner hat das Recht, ihren/seinen Arzt frei zu wählen.
Jede Bewohnerin/jeder Bewohner hat das Recht, seine Apotheke frei zu wählen.

§ 9 Grundlagen für Pflegesatz- und Leistungsentgelte

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, für ihre Leistungen leistungsgerechte Entgelte zu verlangen, welche die Gestehungskosten einschließen und es der Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen.
- (2) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI zwischen den Verbänden der Kostenträger und den Vereinigungen der Leistungserbringer und der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung zwischen Einrichtung und Pflegekassen/dem Sozialhilfeträger.
- (3) Die Höhe der Entgelte wird in der Pflegesatzvereinbarung zwischen der Einrichtung und der Pflegekasse/dem Sozialhilfeträger oder durch Vereinbarung einer Pflegesatzkommission mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung festgelegt. Die Entgelte sind verbindlich (§ 84 Abs. 4 Satz 2, § 87 Satz 3 SGB XI).
- (4) Das SGB XI, das AVPflegeVG, der Rahmenvertrag nach § 75 Abs.2 SGB XI, die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, sowie der Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Pflegekassen können bei der Hausleitung eingesehen werden.
- (5) Soweit die Entgelte für Leistungen dieses Vertrages nicht durch die Vergütungen der Pflegekassen oder eines anderen Leistungsträgers gedeckt werden, sind sie von der Bewohnerin/dem Bewohner zu erbringen

§ 10 Berechnungstage, Fälligkeit, Abrechnung

- (1) Die Entgelte sind für den Tag der Aufnahme in die Einrichtung, sowie für jeden weiteren Tag des Aufenthaltes zu entrichten. Die Zahlungspflicht endet mit dem Tag, an dem die Bewohnerin/der Bewohner die Einrichtung verlässt.
Das Entgelt entrichtet die Bewohnerin/der Bewohner spätestens binnen 10 Arbeitstagen, nach Rechnungsstellung, bzw. nach dem vertraglich vereinbarten Ende des Aufenthalts. Eine angemessene Anzahlung bei Anmeldung in Vorleistung für den voraussichtlichen Nutzungszeitraum kann erhoben werden.
Diese ist bei der Rechnungslegung zu verrechnen.
- (2) Aufnahme- und Entlassungstag gelten jeweils als ein Tag.
- (3) Werden die Kosten von einem öffentlichen Leistungsträger übernommen, so kann die Einrichtung direkt mit diesem abrechnen. Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet mitzuwirken, insbesondere entsprechende Anträge zu stellen.

§ 11 Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners

- (1) Bei Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners innerhalb des vereinbarten Unterbringungszeitraumes, beträgt das Leistungsentgelt ab dem vierten Tag 75% des Pflegeentgeltes, sowie des Entgeltes für Unterkunft und Verpflegung. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen wird weiter zu 100% berechnet.
- (2) Im übrigen gelten die Regelungen des Rahmenvertrags gemäß § 75 Abs.2 SGB XI zwischen den Vereinigungen der Pflegeeinrichtungen mit den Verbänden der Kostenträger.

§ 12 Kündigung des Vertrages

- (1) Tritt die Bewohnerin/der Bewohner weniger als vier Wochen vor dem Aufnahmetermin vom Vertrag zurück, ist die Einrichtung berechtigt, eine Gebühr zu berechnen, deren Höhe sich aus dem Leistungsentgelt für sieben Tage ergibt. Bei anderweitiger Vergabe des Pflegeplatzes verkürzt sich die Gebühr entsprechend der Belegungszeit durch die/den andere/n Bewohnerin/Bewohner.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Heimvertrag ab dem Zeitpunkt der Aufnahme ohne Angaben von Gründen schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen kündigen. Bis zum Vertragsende ist das volle Leistungsentgelt zu entrichten.
- (3) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre/seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht, oder nicht mehr möglich ist,
 2. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht, oder nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 13 Kündigung von Zusatzleistungen

Zusatzleistungen können von beiden Seiten ohne Angaben von Gründen jederzeit schriftlich gekündigt werden.

§ 14 Elektrogeräte

Die Inbetriebnahme von Elektrogeräten bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Die Geräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen.

§ 15 Haftung

Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung haften einander im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; für Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Bewohnerin/dem Bewohner wird empfohlen, eine Sach- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 16 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner weist hiermit die Einrichtung an, im Falle ihres/seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

Name	Vorname	Anschrift	Telefon
------	---------	-----------	---------

1.

2.

- (2) Die persönlichen Gegenstände sind

Herrn/Frau

.....

oder im Verhinderungsfall

Herrn/Frau in

.....

auszuhändigen.

§ 17 Datenschutz

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages ist die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten notwendig. Die Bewohnerin/der Bewohner stimmt dem zu, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und durch die Bewohnerin oder dem Bewohner erfolgen. (Anlage 3)

§ 18 Beschwerderecht

Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich über Mängel des Pflegeheimes bei den Stellen, die in der Anlage 4 mit Anschrift und Telefonnummer genannt sind zu beschweren. Sie/er kann sich von diesen Stellen auch beraten lassen.

§ 19 Änderungen des Vertrages

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Wiesenttal, den , den

.....
Unterschrift Einrichtung

.....
Unterschrift Bewohnerin/Bewohner
oder gesetzlicher Vertreter

- Anlagen:
1. Zusatzleistungen
 2. Sonstige Leistungen
 3. Erklärung zur Schweigepflicht
 4. Liste der Beratungs- und Beschwerdestellen
 5. Einwilligungserklärung Datenspeicherung
 6. Einverständniserklärung Fotoaufnahmen u. Veröffentlichung Wohnernamen